

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

SB EVENSTERVICE Gbr ; 31311 UETZE, AM Schachtacker 9

1. Vertragsabschluss und Leistungsumfang

Verträge zwischen der Band Shadow Light Duo und dem Auftraggeber kommen erst mit der Annahme durch SB Eventservice Gbr zustande. Der Umfang der Leistungsverpflichtung ergibt sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung in der Auftragsbestätigung der Band. Shadow Light Duo verpflichtet sich, bei Leistungsänderungen oder Abweichungen den Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Angebote sind freibleibend. Änderungen der Vertragsleistungen bedürfen der schriftlichen Form. Vertragsabschlüsse werden auch durch eine Emailbestätigung durch SB Eventservice Gbr (Weber/Güldenpfennig) in Kraft gesetzt. Als Bestätigung gilt der Nachweis des Emails Versand (Datum/Uhrzeit) und im Anhang die Vertragsbestätigung als Download.

2. Preise

Kostenvoranschläge der Band sind unverbindlich. Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die durch unrichtige Angaben des Auftraggebers bedingt sind und dadurch entstehende Verzögerungen oder Änderungen der Leistungen, werden dem Auftraggeber nach den geltenden Vergütungsgesetzen in Rechnung gestellt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung anfallen, wie zum Beispiel örtliche Abgaben, KSK-Beiträge, evtl. anfallende Sozialleistungen oder GEMA-Gebühren sind vom Auftraggeber zu tragen. Die Band ist berechtigt, eine Leistung sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen. Rechnungen sind sofort nach Eingang ohne Abzug fällig. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 4 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinsatz als vereinbart. Die Band Shadow Light Duo sowie SUPERIORS ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes einen Vorschuss in Höhe von 10% des brutto Endpreises bei Vertragsabschluss in Rechnung zu stellen.

3. Arbeitsbedingungen

Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass der für den Auftritt der Band Shadow Light Duo bzw. SUPERIORS vereinbarte Platz zur Verfügung steht und zum vereinbarten Zeitpunkt die Techniker der Band freie Zufahrt zum Entladen der Fahrzeuge und Zugang zu den Veranstaltungsräumen haben. Erforderliche Zufahrtscheine, Parkausweise oder Eintrittskarten gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden vor dem Auftrittstag den Musikern zugestellt. Sollte durch einen besonders erschwerten oder verspäteten Zugang zu den Veranstaltungsräumen ein rechtzeitiger Spielbeginn der Band nicht möglich sein, geht dies zu Lasten des Auftraggebers. Speisen und Getränke im normalen Rahmen sind für die Musiker und Techniker der Band frei.

4. Der Auftraggeber gewährleistet durch eine vorherige Absprache dies auch bei einem evtl. Catering durch Dritte und stellt eine Versorgung der Musiker sicher. Die Musiker der Band verpflichten sich alle getroffenen Vereinbarungen uneingeschränkt einzuhalten, dies gilt für den Beginn und Spieldauer, sowie für den gesamten Auftritt und alle musikalischen Darbietungen der Band. Die Musiker SB Eventservice Gbr sind während ihres Auftritts an kurzfristige künstlerische Weisungen bzw. den Weisungen Dritter vor und nach dem Auftritt nicht gebunden. Regie und Disposition unterliegt den Musikern der Band. Verspätungen, Wartezeiten und Ablaufänderungen die von der Band nicht verschuldet wurden, gehen zu Lasten des Auftraggeber.

5. Haftung und Gewährleistung

Die Haftung durch die Band Shadow Light Duo gegenüber dem Auftraggeber auf Schadenersatz wegen vertraglicher Ansprüche ist auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch die Band herbeiführt wurde. Die Band übernimmt keine Haftung seitens des Auftraggebers für die Durchführung der Veranstaltung gestellten Materials, Geräte, Zelte, Inventar, Instrumente, Räume und Plätze. Der Auftraggeber gewährleistet die Sicherheit der Musiker Shadow Light Duo. Schäden die vom Auftraggeber, deren Mitarbeiter, Gästen oder Dritten (die vom Auftraggeber beauftragt wurden) gegenüber SB Eventservice Gbr und den Musikern entstehen, trägt der Auftraggeber. Dies gilt im Besonderen bei transportablen Bühnen und den der Band zur Verfügung gestellten Stromanschlüssen, sowie Schäden, die in einem adäquat-kausalen Zusammenhang mit dem Auftritt der Band stehen. Stellt der Auftraggeber eigene oder angemietete Räumlichkeiten und Flächen für die Durchführung des Auftritts zur Verfügung, stellt er sicher, dass für die Durchführbarkeit der Veranstaltung die Räumlichkeiten geeignet sind. Der Auftraggeber übernimmt die Verpflichtung – falls erforderlich – entsprechende Genehmigungen für die Veranstaltung einzuholen. Sollte eine Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht werden, so hat der Auftraggeber den Leistungsmangel unverzüglich zu rügen und Abhilfe zu verlangen. Reklamationen gegenüber der Band können nur dann geltend gemacht werden, wenn ein Leistungsmangel unverzüglich im Sinne des §377 HGB gerügt wurde. Bei auftretenden Störungen ist der Auftraggeber verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden und so gering wie möglich zu halten.

6a. Kündigung und Rücktritt

Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit der Band Shadow Light Duo bzw SUPERIORS jederzeit zu kündigen. Für den Fall der Kündigung hat der Auftraggeber alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen direkten Kosten zu ersetzen. Weiterhin verpflichtet sich der Auftraggeber durch die vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses die Zahlung der vereinbarten Honorare für die Musiker und bereits erbrachter Leistungen nachfolgender Staffelung zu zahlen:

- Rücktritt bis 120 Tage vor Leistungsbeginn: 10%
- Rücktritt bis 90 Tage vor Leistungsbeginn: 35%
- Rücktritt bis 60 Tage vor Leistungsbeginn: 50%
- Rücktritt bis 30 Tage vor Leistungsbeginn: 65%
- Rücktritt bis 10 Tage vor Leistungsbeginn: 80%
- Rücktritt nach dem 10 Tag vor Leistungsbeginn oder bei Nichtantritt 90%

6b. Ausfallhonorar Absage wegen CORONA COVID-19

Zunächst ist zu prüfen, ob eine vertragliche Vereinbarung für den Fall, dass die Veranstaltung ausfällt, vereinbart worden ist (s. Punkt 6). Eine Vielzahl von vertraglichen Vereinbarungen zur höheren Gewalt in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind jedoch nicht wirksam, sodass dann wieder die gesetzliche Lage gilt.

Eine Leistung, ein Auftritt, ist jedenfalls dann (vorübergehend) unmöglich, wenn eine behördliche Untersagung (gestützt auf § 28 IfSG) vorliegt. Je nachdem wie lange die Untersagung andauert und um was für eine Kategorie von Veranstaltung es sich handelt, kann es dazu kommen,

- dass bei einer **endgültigen Unmöglichkeit** entweder das Honorar entfällt (§§ 275 Abs. 1, 326 Abs. 1 BGB), also auch **kein Anspruch auf ein Ausfallhonorar** besteht oder
- bei **vorübergehender Unmöglichkeit** die Veranstaltung verschoben werden muss. Bei einer Verschiebung besteht kein Anspruch auf ein zusätzliches Ausfallhonorar.

Das ursprünglich vereinbarte Honorar kann zum Zeitpunkt, an dem die Veranstaltung nachgeholt wird, in Rechnung gestellt werden.

Sagt der **Veranstalter eine Veranstaltung/Auftrag ab**, ohne dass Unmöglichkeit oder ein Wegfall der Geschäftsgrundlage vorliegt, und steht ihm nach den vertraglichen Vereinbarungen kein Kündigungsrecht zu, muss er in der Regel das Honorar der Künstler*innen zahlen, die für die Veranstaltung gebucht wurden (vgl. §§ 615, 648 BGB);

Das Honorar wird nach Absage durch den Veranstalter wie in **6a.** der SB Eventservice Gbr erstattet.

Bei einer erneuten **Terminfindung/ Verschiebung der Veranstaltung** wird das vergütete Honorar mit dem in dem Vertrag vereinbarten Konditionen verrechnet.

Wenn eine öffentliche Stelle, beispielsweise das zuständige Gesundheitsamt oder das Robert Koch- Institut, eine Warnung für Veranstaltungen ausspricht und mit zusätzlich landesbehördlichen Verboten ausspricht (Lock-down für Clubs, Restaurants, Discotheken Vereinsheimen) entfällt eine Honorar-Endschädigung.

Der Grund zu einer außerordentlichen Kündigung bleibt für beide Vertragsparteien hiervon unberührt. Dieses Recht steht der Band insbesondere dann zu, wenn vereinbarte Zahlungen zum Fälligkeitszeitpunkt vom Kunden nicht geleistet wurden und trotz Aufforderung Rechnungen im Rahmen der vertraglichen Abrede nicht bezahlt werden. Wird die Veranstaltung in Folge nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können die Vertragsparteien den Vertrag kündigen. SB Eventservice Gbr ist in diesem Fall berechtigt, für die bereits erbrachten oder für die zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen eine Ausgleichszahlung in der Höhe der entstanden Kosten zu verlangen.

6. Datenschutz

Die SB Eventservice Gbr garantiert, dass eine Weitergabe von Adressen oder anderen Kundeninformationen nicht erfolgt. Alle personenbezogenen Daten, die für die Abwicklung der Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden, sind gem BDSG gegen missbräuchliche Verwendung geschützt. Die Parteien vereinbaren Stillschweigen gegenüber Dritten u. garantieren keine Weitergabe der vertraglichen Vereinbarungen.

Uetze, 01.03.2020